

**Polizeipräsidium
Köln**



Polizeipräsidium Köln, Postfach, 51103 Köln

**Amtsgericht Kerpen
z.H. Frau Loginov
Postfach
501151 Kerpen**



Datum 21.03.2014
Seite -1- / 3

Aktenzeichen
13.05.01

Kriminalkommissariat ST 2
Telefon: 0221 / 229 9431
Telefax: 0221 / 229 8812
Sachbearbeitung
Kraus, Kriminalhauptkommissar

- 1 Beschwerde des Jörg Bergstedt vom 11.08.2012,
betreffend das Aktenzeichen der Polizei:
601000--062371-12/4
- 2 Vfg. des AG Kerpen vom 27.01.2014, Az. 68 XIV 5/12 B

Das Polizeipräsidium Köln berichtet wie folgt:

Sachverhalt:

Am 08.08.2012 ketteten sich drei Aktivisten der Forstbesetzer des in Kerpen- Manheim gelegenen Umweltprotestcamps des Hambacher Forstes an die Gleise der Kohlebahn der RWE Power. Herr Bergstedt fungierte bei Eintreffen der Polizei als Betreuer für die angeketteten Personen. Die Lösung der Ankettvorrichtungen von den Schienen gestaltete sich sehr aufwendig und dauerte mehrere Stunden. Während dieser Zeit wurde Herr Bergstedt vor Ort belassen und ihm wurde mit seiner ausdrücklichen Zustimmung die weitere Betreuung der Personen ermöglicht.

Gegen Herrn Bergstedt bestand der Tatvorwurf der Mittäterschaft bei folgendenden Delikten:

Nötigung (§ 240 StGB),
Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 StGB) und
Hausfriedensbruch (§ 123 StGB).

Das Aktenzeichen der StA Köln lautet: 121 Js 519/12.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Walter-Pauli-Ring 2-4,
51103 Köln

Telefon: 0221/ 229-0
Telefax: 0221/ 229-2002
Poststelle.Koeln@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/koeln

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahn-Linien 1 und 9
Haltestelle Kalk-Post
S-Bahn-Linien S 12, S 13, RB 25
Haltestelle: Trimbornstraße

Zahlungen an:
Landeskasse Köln
Kto.Nr.: 965 60
BLZ : 300 500 00 WestLB AG
TV-Nr.: 03036316
IBAN :
DE6537000000037001520
BIC : MARKDEF 1370

Maßnahmen der Polizei:

Nach Beendigung der Räumung wurde Herr Bergstedt dem Polizeipräsidium Köln zwecks Durchführung der Erstermittlungen zugeführt. Die Einlieferung ins Polizeigewahrsam erfolgte um 15:52 Uhr.

a) Prüfung des Haftgrundes Fluchtgefahr gem. § 127 StPO

Vor Ort hatte sich Herr Bergstedt mit einem Bundespersonalausweis ausgewiesen. Er hielt sich zur Tatzeit im Besetzercamp im Hambacher Forst auf. Es war somit zu prüfen, ob die im Ausweis vermerkte Anschrift auch tatsächlich dem ständigen Wohnsitz entsprach.

Die Überprüfung wurde auf Ersuchen von der Landespolizei Hessen durchgeführt und ergab, dass er an der im Ausweis vermerkten Anschrift wohnhaft war.

b) Gewährung des rechtlichen Gehörs

Herrn Bergstadt wurde die Möglichkeit gegeben, sich zu den gegen ihn erhobenen Tatvorwürfen zu äußern. Er machte von seinem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch.

c) Erkennungsdienstliche Behandlung

Erkennungsdienstliche Unterlagen von Herrn Bergstadt waren bei der Landespolizei Nordrhein-Westfalen am 08.08.2012 nicht vorhanden. Die letzte erkennungsdienstliche Behandlung erfolgte am 22.07.2007 durch die Landespolizei Brandenburg und lag somit über 5 Jahre zurück.

Nach einer solch langen Zeit ist wegen der möglichen Veränderungen die neuerliche Aufnahme von Lichtbildern und Fingerabdrücken angezeigt.

Die erkennungsdienstliche Behandlung erfolgte gem. § 81 b 1. Alternative StPO. Im Zusammenhang mit dem Protest gegen den Braunkohletagebau ereigneten sich eine Vielzahl von Straftaten, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgeklärt waren. Zum Abgleich der Spuren und zur Lichtbildvorlage bei Zeugen waren die neuen erkennungsdienstlichen Unterlagen von Herrn Bergstedt erforderlich.

d) Erläuterung der Ermittlungshandlungen

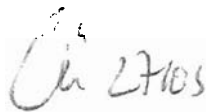
Über alle Maßnahmen wurde Herrn Bergstedt aufgeklärt. Bezüglich der erkennungsdienstlichen Behandlung ist in der Ermittlungsakte vermerkt, dass Herr Bergstedt die Annahme der Belehrung zur erkennungsdienstlichen Behandlung (gem. § 14 Abs. 3 PoLG NRW) verweigert hat. Diese Belehrung ist bei Maßnahmen gem. § 81 b 1. Alternative StPO nicht zwingend. Sie sollte jedoch den Beschuldigten über die Maßnahme und mögliche Rechte informieren.

Nach Beendigung der Maßnahmen und der abschließenden Prüfung möglicher Haftgründe wurde Herr Bergstedt am 08.08.2012 um 21.15 Uhr aus dem Polizeigewahrsam entlassen.

Die in der Beschwerde des Herrn Bergstedt gegen die Polizei erhobenen Vorwürfe sind unbegründet.

Im Auftrag

Joest
(Kriminaloberrat)

 27103

57